



Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII

Zwischen Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH

als Träger des Pflegeheim Paulushof

vertreten durch die Geschäftsführung Babett Schwalfenberg
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Bewohnerin“/ „Bewohner“ genannt -

vertreten durch.....
(vertretungsberechtigte Person)

wird mit Wirkung vom (Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender
V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

(1) Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter
Rechtsträger mit dem Sitz in Stemmering 18, 45259 Essen.

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung.
Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer

Möblierung:

- Elektronisch verstellbares Pflegebett, Nachtschrank
- Kleiderschrank 1,20 m breit inkl. verschließbarem Wertfach
- Gardinen, Sonnenschutz
- WC, barrierefreie Dusche, behindertengerechter Waschtisch
- Anschlussmöglichkeiten für Fernseher/Telefon, WLAN
- Notruf, Brandmelder

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen & Dessert
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Mineralwasser, Kaffee, Tee, Kakao, Limonaden, Apfelschorle, Kaltschale).
Details siehe Leistungsbeschreibung

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem.

§ 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI.
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.
Leistungsverzeichnis auf Wunsch einsehbar
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Einmalwaschlappen.
 - g) Waschen und Trocknen der maschinenwaschbaren und Trockner geeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche.
 - h) Haustechnik:
Instandhaltung hauseigener Anlagen und Mobiliar, Anschluss Fernseher/Telefon, Aufhängen von größeren Bildern/Regalen.
Verwaltung:
Beratung, Ansprechpartner zu finanziellen Aspekten, Barverwaltung.
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt, z.B. Einmalkrankenunterlagen.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:
.....
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Verwaltung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Verwaltung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI - Entfällt

§ 5 Sonstige Leistungen - Entfällt

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.
Das Leistungsentgelt beträgt täglich:

Pflegegrad/Tagessätze	ab 01.09.2022		
	allg. Pflege*	Unterkunft	Verpflegung
PG 1	52,90 €	22,84 €	17,58 €
PG 2	67,82 €	22,84 €	17,58 €
PG 3	84,00 €	22,84 €	17,58 €
PG 4	100,86 €	22,84 €	17,58 €
PG 5	108,42 €	22,84 €	17,58 €

*Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH
 Monatliche Heimentgelte für Leistungen der vollstationären Pflege
 (Stand 01.09.2022)

Pflegegrad	Pflege 30,42 Tage	abzüglich Pflegekasse	EEE	zzgl. AltPflAusglVO 0,53 € tägl.	zzgl. § 28 (2) PflBG 4,03 € tägl.	=	Pflegeanteil
1	1.609,22 €	125,00 €	1.484,22 €	16,12 €	122,59 €	=	1.622,93 €
2	2.063,08 €	770,00 €	1.293,08 €	16,12 €	122,59 €	=	1.431,79 €
3	2.555,28 €	1.262,00 €	1.293,28 €	16,12 €	122,59 €	=	1.431,99 €
4	3.068,16 €	1.775,00 €	1.293,16 €	16,12 €	122,59 €	=	1.431,87 €
5	3.298,14 €	2.005,00 €	1.293,14 €	16,12 €	122,59 €	=	1.431,85 €

abzüglich individueller Leistungszuschlag der Pflegekasse (vom Pflegeanteil)					individueller Eigenanteil vom Pflegeanteil			
Pflegegrad	1. Jahr 5,00%	2. Jahr 25,00%	3. Jahr 45,00%	4. Jahr 70,00%	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1	81,15 €	405,73 €	730,32 €	1.136,05 €	1.541,79 €	1.217,20 €	892,61 €	486,88 €
2	71,59 €	357,95 €	644,31 €	1.002,25 €	1.360,20 €	1.073,84 €	787,48 €	429,54 €
3	71,60 €	358,00 €	644,40 €	1.002,39 €	1.360,39 €	1.073,99 €	787,59 €	429,60 €
4	71,59 €	357,97 €	644,34 €	1.002,31 €	1.360,28 €	1.073,90 €	787,53 €	429,56 €
5	71,59 €	357,96 €	644,33 €	1.002,30 €	1.360,26 €	1.073,89 €	787,52 €	429,55 €

Pflegegrad	Unterkunft 22,84 € tägl.	Verpflegung 17,58 € tägl.	=	Unterkunft + Verpflegung	+	Investivkosten 20,34 € tägl.	=	Gesamt
1	694,79 €	534,78 €	=	1.229,58 €		618,74 €	=	1.848,32 €
2	694,79 €	534,78 €	=	1.229,58 €		618,74 €	=	1.848,32 €
3	694,79 €	534,78 €	=	1.229,58 €		618,74 €	=	1.848,32 €
4	694,79 €	534,78 €	=	1.229,58 €		618,74 €	=	1.848,32 €
5	694,79 €	534,78 €	=	1.229,58 €		618,74 €	=	1.848,32 €

Von Ihnen zu zahlen:

Pflegegrad	Monatssatz Doppelzimmer 1. Jahr	Monatssatz Doppelzimmer 2. Jahr	Monatssatz Doppelzimmer 3. Jahr	Monatssatz Doppelzimmer 4. Jahr
1	3.390,11 €	3.065,52 €	2.740,93 €	2.335,20 €
2	3.208,51 €	2.922,16 €	2.635,80 €	2.277,85 €
3	3.208,71 €	2.922,31 €	2.635,91 €	2.277,92 €
4	3.208,60 €	2.922,22 €	2.635,84 €	2.277,87 €
5	3.208,57 €	2.922,21 €	2.635,84 €	2.277,87 €

Einzelzimmer - zuschlag 5,00 € tägl.	Pflegegrad	Monatssatz Einzelzimmer 1. Jahr	Monatssatz Einzelzimmer 2. Jahr	Monatssatz Einzelzimmer 3. Jahr	Monatssatz Einzelzimmer 4. Jahr
152,10 €	1	3.542,21 €	3.217,62 €	2.893,03 €	2.487,30 €
152,10 €	2	3.360,61 €	3.074,25 €	2.787,90 €	2.429,95 €
152,10 €	3	3.360,80 €	3.074,40 €	2.788,00 €	2.430,01 €
152,10 €	4	3.360,69 €	3.074,31 €	2.787,93 €	2.429,97 €
152,10 €	5	3.360,67 €	3.074,30 €	2.787,94 €	2.429,96 €

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Pflegewohngeld und Sozialhilfe zu stellen.

Legende:

- EEE = Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
- AltPflAusglVO = Ausbildung Altenpflegeumlage
- § 28 (2) PflBG = Umlageverfahren Pflegeberufe Gesetz

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) sowie des Vergütungszuschlages zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 PflBG (Pflegeberufegesetz) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der ungekürzte Vergütungszuschlag nach dem PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen - Entfällt

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH
Bank: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
BIC: GENODE1DKD
IBAN: DE30 3506 0190 1014 7570 11

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII inklusive Pflegegutachten und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht erlaubt sind Kühlschränke, Wasserkocher, Kaffeemaschinen und Heizdecken) werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 13 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 14 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich beraten zu lassen und über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....
.....
(Anschrift, Telefon und E-Mail)

2. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....
.....
(Anschrift, Telefon und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt die Bewohnerin/der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet ihre/seine Zahlungspflicht und die ihrer/seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr

zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder

4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

-
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

....., den

.....

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. vertretungsberechtigte Person)



Inhaltsverzeichnis zu Anlagen

Anlage 1 - Kenntnisnahme und Einwilligung zum Datenschutz	1
Anlage 2 - Recht auf Beratung und Beschwerde	8
Anlage 3 - Vollmacht: Bargeldverwaltung	11
Anlage 4 - Vorgehensweise Rentenbescheide	12
Anlage 5 - Verpflichtungserklärung zur Räumung des Zimmers	13
Anlage 6 - Information und Einverständnis Wäsche und Kleidung	14
Anlage 7 - Post vom Gericht/Post	16
Anlage 8 - Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, Behördengängen u.ä.	17
Anlage 9 - Einwilligung zum Friseurbesuch und zur Pflegemittelbestellung u.ä.	18
Anlage 10 - Telefon An-/Abmeldung	20
Anlage 11 - Widerrufsbelehrung	21



Anlage 1

Kenntnisnahme und Einwilligung zum Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutz der EKD (DSG-EKD)) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/-Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontraktionen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung / Darstellung
- Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses



Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und § 13 Abs. 2 Nr. 8 DSGVO)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich, an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).

Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1 Nr.5 WTG NRW.

Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).



Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin, vom Gast bzw. von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

siehe Seite 9

Verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Gabriele Arndt-Bodden
per Mail: arndt-bodden@paulushof-essen.de
per Telefon: 0201/8466130

Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Ort _____

Unterschrift Bewohnerin/ Bewohner, ggf. der vertretungsberechtigten Person



Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich, (Vorname/Name)
bin damit einverstanden, dass **Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH**
folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien
personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet
werden:

1. Verarbeitung von biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten,
besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung
erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum
Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine
Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen
mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich
durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Meine **behandelnden Ärzte**
dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte
inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der
ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**
dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum
Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**,
in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte
Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie
Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich
Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese,
Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie
die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum
Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen**
darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die
dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum
Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

Der **zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger**
darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und
Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung
erhalten.

..... (weitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)
Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf
freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw.
jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung
bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines
Sozialleistungsträgers) entstehen.
Den Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Meine
Widerrufserklärung ist zu richten an:
Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH, Stemmering 18, 45259 Essen



Einwilligung Bewohner / Angehörige für Foto- und Filmaufnahmen

Liebe Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige,

um unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen zu können, möchten wir gerne unsere Bewohnerinnen und Bewohner, auch Gäste, ggf. mit Namen und Foto in Print und im Internet s.u. veröffentlichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Namen und Foto geben würden. Falls wir noch kein Foto von Ihnen haben, würden wir gerne eines von Ihnen machen und für diese Zwecke speichern und verwenden.

Wichtige Hinweise:

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen der EU – DS – GVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung) mit Gültigkeit vom 25.05.2018

Sie können frei entscheiden, ob Sie eine Einwilligung erteilen möchten oder nicht. Es hat keinerlei negative Konsequenzen, wenn Sie Ihre Einwilligung nicht abgeben. Sie können eine abgegebene **Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen**. Wir werden dann Ihr Foto innerhalb von 14 Tagen von der Internetseite entfernen. Gleiches gilt für Ihren Namen.

Sollten Sie Ihre Einwilligung auch für die Verwendung in Printprodukten abgegeben haben, würden wir die bereits gedruckten Flyer/Broschüren weiter verwenden. Bei einer Neuauflage werden wir dann natürlich berücksichtigen, dass Ihre Fotos und Ihr Name nicht wieder in der Broschüre bzw. dem Flyer erscheinen.

Beachten Sie bitte, dass unsere Internetseite und Social Media Plattformen auch für Suchmaschinen zugänglich sind. Sie müssen daher damit rechnen, dass Ihr Name und Ihr Bild auch von Suchmaschinen gefunden werden kann.



Einwilligungserklärung für Foto- und Filmaufnahmen

Vorname: _____ Nachname: _____

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto** in der Bewohnerdokumentation des Unternehmens verwendet wird.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto**
 und mein Name im Aushang an den Fotowänden verwendet wird.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto und mein Name** im Wohnbereich im Geburtstagskalender im Aushang veröffentlicht wird.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto**
 und mein Name in der Heimzeitung (Paulushof-Kurier) des Unternehmens verwendet wird,
 sowie interne Fotos von Veranstaltungen.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto** zu externen Zwecken verwendet wird. z.B. Gemeindebrief Pauluskirche, Tageszeitung, Ruhrkurier, Werbebroschüre des Paulushofes und Flyer.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto** auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht wird.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto** in Social Media Plattformen des Unternehmens veröffentlicht wird.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto und mein Name** bei meinem Versterben im Kondolenzbuch des Unternehmens veröffentlicht wird.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass mein **Foto und mein Name** nach meinem Versterben auf dem Wohnbereich des Unternehmens, zur Verabschiedung für alle Bewohner und das Personal für 4-8 Wochen aufgehängt werden darf.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass bei meinem Versterben im Gedenkgottesdienst **mein Foto gezeigt wird und mein Name** verlesen wird.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Bewohnerin/Bewohner)

ggf. falls vorhanden:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift vertretungsberechtigte Person)



Anlage 2

Recht auf Beratung und Beschwerde

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/ Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a) Beschwerdestelle des Trägers
 - b) Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d) Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e) Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f) Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g) Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c) in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.



- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung **Frau Nicole Wegner** wenden.
Frau Wegner ist zu erreichen unter folgender Anschrift:
Stemmering 18, 45259 Essen, Tel.: 0201 8466208
Email: wegner@paulushof-essen.de
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf, Tel.:0211 6398488

1. Zuständige Behörde nach dem WTG (Heimaufsicht):
Steubenstr. 53 · 45138 Essen, Tel.: 0201 8850001
2. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Amt für Soziales und Wohnen
Steubenstr. 53, 45121 Essen, Tel.: 0201 88-50555
3. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Hollestraße 1, 45127 Essen, Tel.: 0201 64957401,
www.verbraucherzentrale.nrw
5. Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl
www.verbraucher-schlichter.de



Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die jeweilige Ressortleitung wenden:

Pflegedienstleitung - Frau Wegner: 0201/8466 208

Verwaltungsleitung/Prokuristin - Frau Rupil: 0201/8466 114

Leitung Soziale Betreuung - Frau Arndt-Bodden: 0201/8466 130

Küchenleitung - Herr Golücke: 0201/8466 127

Hausdame - Frau Vosrie: 0201/8466 180

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Geschäftsführung der Einrichtung, Frau Schwalfenberg, 0201/8466 210 oder 0151/24281667 zu richten.

Sie können Ihre Beratungswünsche und Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende ist zur Zeit Frau Brigitte Artz, Wohnbereich Villa Hügel. Im Foyer befindet sich ein Briefkasten, in dem Sie Beratungswünsche und Beschwerden einwerfen können.



Anlage 3

Vollmacht: Bargeldverwaltung (*nicht nötig bei Vorlage einer Vollmacht*)

Ich,, bevollmächtige Frau/Herrn

.....

mein monatliches Taschengeld zu verwalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ich,, bestätige, dass die bestimmungsgemäße

Verwaltung des Taschengeldes sichergestellt ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/Betreuers



Anlage 4

Vorgehensweise Rentenbescheide

Zur Vereinfachung der Abläufe in der Verwaltung erteile ich den Verwaltungsmitarbeitern die Genehmigung, Rentenbescheide zu öffnen und an die zuständigen Ämter weiterzuleiten.

Maßgebend hierfür sind folgend Fälle:

- Wenn eine Rentenumleitung erfolgt ist.
(Die Rente des Bewohners wird direkt auf das Heimkonto gezahlt.)
- Wenn die ungedeckten Heimkosten vom LVR oder Sozialamt übernommen werden.
- Wenn die Bewohnerin/der Bewohner Pflegegeld bezieht oder ein Antrag gestellt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/Betreuers



Anlage 5

Verpflichtungserklärung zur Räumung des Zimmers

Hiermit verpflichten wir uns, das Frau/Herrn _____

mit Heimvertrag vom _____ zur Verfügung gestellte Zimmer im Falle der Vertragsbeendigung bei Auszug sofort zu räumen oder bei Tod des Bewohners spätestens am Folgetag ohne Kosten zu räumen. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ab dem 2. Tag nach Vertragsbeendigung ein Bettengeld in Höhe von 75 % für Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Umlage und für die Investitionsaufwendungen zu 100 % berechnet.

Sollte die Räumung des Zimmers 5 Tage nach Vertragsbeendigung nicht erfolgt sein, und keine Absprache vorliegen, ist das Heim berechtigt, die Räumung kostenpflichtig durch eine Räumungsfirma zu veranlassen. Ist die Räumung hausintern möglich, entfällt für die Räumung von Möbeln und die Entsorgung im Doppelzimmer € 105,00 bzw. € 205,00 im Einzelzimmer.

Zur Räumung des Zimmers gehört die vollständige Rückgabe der im Heimvertrag aufgeführten Schlüssel.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Bevollmächtigter/ Betreuer



Anlage 6

Information und Einverständnis Wäsche und Kleidung

Alle Kleidung, die Sie mitbringen, muss in unserem Haus mit Ihrem Namen gekennzeichnet werden. Am Empfang, sowie bei Vertragsabschluss, erhalten Sie eine „Liste zur Kennzeichnung der Bewohner-Wäsche“, die Sie bitte ausfüllen und mit der Wäsche, einige Tage vor dem Einzug, am Empfang abgeben. Bei Neuanschaffung weiterer Kleidung, diese bitte nicht selbständig in den Kleiderschrank sortieren, sondern auch erst zur Kennzeichnung abgeben.

Es darf grundsätzlich nur saubere Kleidung zum Patchen abgegeben werden! Bettwäsche und Inletts, Handtücher und Waschlappen stellt das Haus zur Verfügung, dürfen aber auch mitgebracht werden und müssen ebenfalls gekennzeichnet werden.

Achten Sie bitte darauf, dass die Inletts keine tierischen Federn enthalten. Beim Kennzeichnen von Unterwäsche kann es vorkommen, dass wir die Etiketten entfernen.

Für nicht gekennzeichnete Wäsche übernehmen wir bei Verlust keine Haftung!

Wäschekreislauf:

Jeden Dienstag und Freitag kommt die gereinigte Wäsche aus der hauseigenen Wäscherei auf die Wohnbereiche zurück.

Für Kleidungsstücke aus Schurwolle oder Mischgewebeanteile mit Wolle übernehmen wir keine Haftung. Deshalb empfehlen wir maschinenwaschbare und trocknergeeignete Kleidung 30° - 60° C.

Die Wäsche wird hygienisch aufbereitet (desinfiziert). Dadurch kommt es nach einiger Zeit zum Farbverlust an Ihrer Wäsche.

Nicht waschbare Kleidung muss in die Reinigung gegeben werden. Anfallende Reinigungskosten sind von Ihnen selbst zu tragen.

Kleinere Risse an der Kleidung sowie Knöpfe annähen übernimmt das Haus kostenlos für Sie. Es kann einige Tage dauern, bis Sie die reparierte Kleidung zurückerhalten.

Leider ist die Kapazität unserer Kleiderschränke begrenzt.

Deshalb empfehlen wir für den Einzug folgende Wäsche/Kleidung mitzubringen:

6 Schlafanzüge / Nachthemden

5 Unterhemden

12 Unterhosen / Schlüpfer



- 3 Büstenhalter**
- 5 Paar Strümpfe / Socken / Strumpfhosen**
- 2 Strickjacken**
- 6 T - Shirts**
- 6 Oberhemden / Blusen / Pullover**
- 4 Tageshosen / Röcke / Kleider (Hosen elastisch und gern mit Gummizug)**
- 1 Kostüm / Anzug / Krawatte - wenn gewünscht**
- 2 Schal / Tücher**
- 1 Handschuhe**
- 1 Mütze / Kappe / Sonnenbedeckung**
- 1 Übergangsjacke / Anorak (Frühjahr/Herbst)**
- 1 Wintermantel / Regencap**
- 1 Pantoffel (möglichst geschlossen oder mit Fersenriemen)**
- 2 Schuhe / Sandalen - inkl. Schuhputzzeug (auf festen Sitz und Schnürbänder achten)**
- 1 Kulturtasche gefüllt mit Waschlotion, Zahndose, Zahnbürste, Zahnpasta, Haarshampoo, Kamm, Bürste, Nagelpflegeset, Gesichtscreme, Körperlotion, ggf. Rasierapparat**
- 1 Bademantel evtl. für Krankenhausaufenthalte**
- 1 kleine Reisetasche evtl. für Krankenhausaufenthalte**

Ich bestätige, über die Vorgehensweise bei mitgebrachter Wäsche und Kleidung informiert worden zu sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise kann dem Evangelischen Pflegeheim Paulushof gGmbH kein Verlust von Kleidungsstücken angelastet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers



Anlage 7

Post vom Gericht/ Post

Hiermit gestatte ich den Mitarbeitern der Verwaltung der Evangelisches Pflegeheims Paulushof gGmbH die Post des Gerichts zu öffnen und in ihrer/seiner Akte abzuheften. () Ja () Nein

Sollten Vorgänge zu bearbeiten sein, bitte ich um sofortige Zusendung der Post.

Jede eingehende Post, wie z.B. Briefe, Karten, Päckchen, Zeitschriften etc. für die Bewohnerin/den Bewohner wird wie folgt verteilt:

- ins Nachtschränkchen der Bewohnerin/des Bewohners
- ins Dienstzimmer des Wohnbereichs
(Bitte innerhalb einer Woche nachfragen, anderenfalls wird die Post kostenpflichtig versandt.)
- grundsätzlich kostenpflichtiger Versand an Angehörige/Bevollmächtigte

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers



Anlage 8

Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, Behördengängen u.ä.

- Ich bin/Wir sind als Angehöriger/Betreuer von

Frau/Herrn

bereit, planbare und ggfs. auch ungeplante Begleitungen der angeführten Art zu übernehmen.

Ich bitte/Wir bitten darum, mich/uns in solchen Fällen frühest möglich telefonisch zu benachrichtigen.

Ja Nein

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers



Anlage 9

Einwilligung zum Friseurbesuch und zur Pflegemittelbestellung u.ä.

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass nach Bedarf:

- Friseurbesuche stattfinden dürfen. ja nein

- Pflegemittel bestellt werden dürfen. ja nein

Entstehende Kosten sollen vom Taschengeldkonto abgebucht werden.

Ort, Datum Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers

A p o t h e k e n l i e f e r u n g

Mit der **Ahorn-Apotheke** besteht ein Kooperationsvertrag, der sicherstellt, dass Medikamente zeitnah zugestellt werden. Ich bin damit einverstanden, dass verordnete Medikamente darüber bezogen werden.

Ja Nein

Entstehende Kosten sollen vom Taschengeldkonto abgebucht werden.

Ort, Datum Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers



Einwilligung zur Fußpflege

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass bei/mir

in regelmäßigen Abständen eine Fußpflege durch

die Medizinische Fußpflege

Podologie

durchgeführt wird.

Bei Diabetes mellitus Erkrankung ist eine Rezeptanforderung bei Ihrem Arzt möglich.

Entstehende Kosten sollen vom Taschengeldkonto abgebucht werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers



Anlage 11

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

(genaue Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 10 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers



Widerrufsformular

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An
Evangelisches Pflegeheim Paulushof gGmbH
Stemmering 18
45259 Essen

info@paulushof-essen.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

_____.

Name der Bewohnerin/des Bewohners _____

Anschrift _____

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten/ Betreuers